

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 13.12.2023

Drucksache Nr.: **23/0512**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

21.02.2024

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Zweckbindung für Plätze im Rahmen der u3-Investitionsförderung nach § 55 Abs. 2 KiBiz im Kita-Jahr 2024 / 2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass im Kita-Jahr 2024/2025 die im Rahmen der U 3-Investitionsprogramme geschaffenen U 3-Plätze in Kitas vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Er beschließt zudem, dass diese Plätze in begründeten und dokumentierten Einzelfällen gem. § 55 Abs. 2 KiBiz auch mit Ü 3-Kindern belegt werden können.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Inkrafttreten des neuen KiBiz zum 01.08.2020 wurden die Träger von Kindertageseinrichtungen von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung des Landes befreit, wenn die entsprechend geförderten Einrichtungen weiterhin überwiegend für Kitas, Kindertagespflege oder Familienzentren genutzt werden.

Hiervon ausgenommen sind jedoch zunächst Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U 3-Investitionsprogramme geschaffen wurden.

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kitas zu ermöglichen, können investiv geförderte U 3-Plätze im Einzelfall auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden. So gelten Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U 3-Investitionsprogramme geschaffen wurden gemäß § 55 Abs. 2 KiBiz als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden (siehe Auslegungshilfe zu § 55 Abs. 2

S. 2 KiBiz des MKJFGFI NRW von März 2020).

Die Anwendung des § 55 Abs. 2 KiBiz setzt voraus, dass im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung ein entsprechender Generalbeschluss durch den Jugendhilfeausschuss gefasst wird und die Einzelfälle dokumentiert werden. Gründe für eine Belegung zweckgebundener U 3-Plätze mit Ü 3-Kindern, die im Einzelfall nachzuweisen sind, sind beispielsweise Schulrücksteller, Kinder mit Fluchtgeschichte oder Kinder mit besonderem Förderbedarf.

Den Trägern wird damit die Möglichkeit eröffnet, im begründeten Einzelfall in Abstimmung mit dem Jugendamt einen U 3-Platz bedarfsentsprechend mit einem Ü 3-Kind zu belegen. Damit soll Rückforderungen von Investitionsmitteln des Landes durch die nicht Zweck entsprechende Verwendung von Fördermitteln im U 3-Bereich vorgebeugt werden.

In Vertretung

Dr. Martin Eßer
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.